

# Vollmacht

Rechtsanwalt Heinz Sanger  
Frankenstrae 12  
74889 Sinsheim

Telefon: 07261 / 947 167  
Telefax: 07261 407 98 34

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessfuhrung (u. a. nach § 81ff ZPO) einschlielich der Befugnis zur Erhebung und Zurucknahme von Widerklagen;

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen uber Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Antragen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskunften

3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bugeldsachen ( §§ 302, 374 StPO) einschlielich der Vorverfahren sowie (fur den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrucklicher Ermachtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrucklicher Ermachtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulassigen Antragen und von Antragen nach dem Gesetz uber die Entschadigung fur Strafverfolgungsmanahmen, insbesondere auch fur das Betragsverfahren;

4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei auergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Anspruchen gegen Schadiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);

5. zur Begrundung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklarungen (z.B. Kundigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt fur alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfugung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu ubertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zuruckzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder auergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Betrage entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

-----  
(Datum, Unterschrift)